

Die Genfer Abkommen



Bei den Genfer Abkommen – oder auch Genfer Konventionen genannt – handelt es sich um Regeln, die ein Mindestmaß an Menschlichkeit auch bei kriegerischen Auseinandersetzungen gewährleisten. Sie bilden den Kern des Humanitären Völkerrechts. Es dient dem Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (z. B. Zivilisten und verwundete, kranke oder gefangene Soldaten) und legt den kriegsführenden Parteien Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Kriegsführung auf. Das Rote Kreuz hat die Aufgabe, für die Verbreitung dieser Regeln zu sorgen und auch deren Einhaltung einzufordern. Damit kommt der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eine völkerrechtliche Sonderstellung

zu. Dem IKRK wird durch seine Funktion im Rahmen des Suchdienstes und der Gefangenensuche eine besondere Rolle zugewiesen. Außerdem werden in dem Regelwerk das rote Kreuz, der rote Halbmond und später auch der rote Kristall als anerkannte Schutzzeichen benannt. Die erste Genfer Konvention von 1864 wurde in den Folgejahren überarbeitet und durch weitere Abkommen ergänzt. 1949 wurden sie in der heute gültigen Form verabschiedet. An die Genfer Abkommen sind fast alle Staaten der Welt gebunden. Derzeit haben 196 Staaten die Genfer Abkommen ratifiziert. Aufgrund seiner besonderen Stellung als Nationale Hilfsgesellschaft wurden dem DRK-Aufgaben

übertragen, die der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat aus den Genfer Abkommen erwachsen. Dies wird im DRK-Gesetz (DRKG) geregelt. Es ist ein Bundesgesetz zur Anerkennung des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich, zur Zusammenfassung seiner zentralen Aufgaben und zum Schutz des Rotkreuz-Zeichens. Das Gesetz wurde am 16. Oktober 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Es ist nach Unterschrift des Bundespräsidenten und nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 11. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Rechtsfragen im DRK

Das Referat „Bereitschaften, Katastrophenschutz, Verbreitungsarbeit, DRK-Recht“ beschäftigt sich auch mit juristischen Prüfungen, Stellungnahmen und Beratungen für den Landesverband und seine angeschlossenen Kreisverbände, ausgenommen sozial- und arbeitsrechtliche Fragen. Um digitale Formate und Umlaufverfahren für die Vereinsgremien der DRK-Vereine und anderen Organisationen des DRK weiterhin nach der Corona-Pandemie nutzen zu können, hat das Deutsche Rote Kreuz e. V. (der DRK-Bundesverband) und der Landesverband Empfehlungen für entsprechende Satzungsänderungen für die Landesverbands-, Kreisverbands- und Ortsvereinsebene erarbeitet. Bei Neugründungen von

GmbH's und Stiftungen, die Namen und Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes tragen sollen, müssen die verbindlich erklärten Passagen ohne Änderungen übernommen und vom Präsidium des Landesverbandes und vom Bundesverband genehmigt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Referates lag auch in der Begleitung der Gremienarbeit (insbesondere Präsidium, Landesverbandsrat, Landesversammlung, Landesausschuss der Bereitschaften) und der verbandsrechtlichen Beratung der Landesbereitschaftsleitung und der Fachbeauftragten der Bereitschaften, u. a. auch im Rahmen von Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

Seit Anfang 2022 betreut das Referat auch Sitzungen des DRK-Präsidialrates, weil der Präsident des Landesverbandes, Hans Hartmann, den Vorsitz in diesem wichtigen Bundesgremium, ab 28. November 2025 für weitere vier Jahre, übernommen hat. Außerdem unterstützt das Referat bei Fusionen/Zusammenlegungen/Downsizing von Kreisverbänden, um effizientere, leistungsfähigere Strukturen zu schaffen (unter anderen 2025 bei der Verschmelzung der DRK-Kreisverbände Bremerförde e. V. und Rotenburg (Wümme) e. V.). Das Referat berät bei Fragen zur zukünftigen Entwicklung der rotkreuzspezifischen Vereinsstrukturen auch in Bezug auf Ortsvereine.